



0120/2016

21.11.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu der Bekämpfung von Nachahmungen in der Wein- und Spirituosenbranche

Edouard Ferrand (ENF), Philippe Loiseau (ENF), Mara Bizzotto (ENF), Angelo Ciocca (ENF), Lorenzo Fontana (ENF), Louis Aliot (ENF), Mireille D'Ornano (ENF), Matteo Salvini (ENF), Salvatore Cicu (PPE), Nicolas Bay (ENF), Remo Sernagiotto (ECR)

Fristablauf: 21.2.2017

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu der Bekämpfung von Nachahmungen in der Wein- und Spirituosenbranche¹

1. In Vielen Mitgliedstaaten, insbesondere in Italien und Frankreich, stellt die Herstellung und Vermarktung von Wein und Spirituosen einen wichtigen Wirtschaftszweig dar.
2. Dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zufolge sind in der Wein- und Spirituosenbranche jährlich Verluste in Höhe von 1,3 Milliarden Euro zu verzeichnen, die dem Markt für nachgeahmte Erzeugnisse zuzuschreiben sind. Das entspricht einem Verlust von 136 Millionen EUR in Frankreich und einem Verlust von 162 Millionen EUR in Italien.
3. Der Markt für nachgeahmte Weine und Spirituosen wirkt sich auf die Beschäftigung in der EU aus, da er Schätzungen zufolge für den direkten Verlust von 4 800 Arbeitsplätzen und den indirekten Verlust von 18 500 Arbeitsplätzen verantwortlich ist.
4. Der Großteil der in der Wein- und Spirituosenbranche tätigen Unternehmen sind KMU. Diese spielen bei der Verteidigung der lokalen Identität europäischer Weine eine tragende Rolle, da sie eine nachhaltige und hochwertige Produktionsweise unter Achtung der lokalen Traditionen sicherstellen.
5. Daher werden die Kommission und der Rat aufgefordert, mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um gegen den Markt für Nachahmungen in der Wein- und Spirituosenbranche vorzugehen und so KMU und die Beschäftigung in dieser Branche – die für die französische und italienische Wirtschaft sowie die Wirtschaft anderer Mitgliedstaaten entscheidend ist – zu unterstützen.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.